

**Zusatzbedingungen für
Fertigungsmittel und Muster**

(nachfolgend „Zusatzbedingungen Fertigungsmittel“)
der Firma Johann Vitz GmbH & Co. KG

**für Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland
sowie Exportgeschäfte in Länder der Europäischen Union und Weltweit**

**Ausgabe: 2015-07
Deutschsprachige Fassung**

Unsere Zusatzbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst
und eventuell in andere Sprachen übersetzt worden.
Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang

01. Geltungsbereich, Definitionen

- 01 Diese Zusatzbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Alle Bedingungen unser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auf diese Zusatzvereinbarung anzuwenden.
- 02 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 03 Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 04 Sollten einzelne Teile dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

02. Allgemeine Bestimmungen

- 01 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

03. Berechnung der Herstellungskosten

- 01 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel und Muster (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- 02 Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel oder Muster die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 03 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel und Muster bzw. Schlussraten der Herstellungskosten werden nach erfolgter Produktfreigabe (Begriff Produktfreigabe analog VDA-Regelungen) in Rechnung gestellt.
- 04 Wird die Produktfreigabe innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Produktbemusterung nicht erteilt, sind wir zur Berechnung der Herstellungskosten berechtigt.
- 05 Eine ausstehende Prozessfreigabe ist ein unabhängiger Vorgang, ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Herstellungskosten und die Fälligkeit der erstellten Rechnung. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nicht.

04. Instandhaltung und Verschleiß

- 01 **Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.**
- 02 **Die Kosten für einen Ersatz von Fertigungsmittel infolge von Verschleiß sind vom Partner zu tragen.**
- 03 Über eine Neuanfertigung infolge von Verschleiß wird der Partner mittels eines Angebotes informiert.

05. Verwendung nach Fertigstellung der Fertigungsmittel

- 01 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung oder Beendigung des Liefervertrages in unserem Besitz.

- 02 Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 03 **Bei Herausgabe ist das in diesem Fertigungsmittel verkörperte technische Wissen des Herstellers zusätzlich zu den vollen Kosten des Fertigungsmittels angemessen zu vergüten, mindestens jedoch zu 50 % der vollen Kosten des Fertigungsmittels.**
- 04 Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern.
- 05 Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird; dann gehen die Fertigungsmittel in unser Eigentum über.

06. Partnerschutzklausel

- 01 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel, die ordnungsgemäß bezahlt wurden, dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

07. Zahlung

- 01 Rechnungen über Fertigungsmittel und Muster sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug, zur Zahlung fällig.

Johann Vitz GmbH & Co. KG

Uhlandstr. 24,
42549 Velbert
Telefon: +49 (0)2051/6085-0
Telefax +49 (0)2051/6085-285

Internet: www.vitz.de
E-Mail: vitzfedern@vitz.de

Handelsregister
Wuppertal HRA 21081

P.h.G.: Vitz Geschäftsführungs- GmbH, Sitz: Velbert,
Handelsregister Wuppertal HRB 17560,
Geschäftsführer: Michael Vitz, Harald J. Gänz